

# DIE KLASSISCHE UND DIE CHRISTLICHE CHEIROTONIE IN IHREM VERHÄLTNIS \*

VON  
DR. MARCOS A. SIOTIS

## 5. Zusammenfassung und Ergebnisse.

Es ist abschliessend nochmals darauf hinzuweisen, dass der Cheirotoneiebegriff von seinem ersten Vorkommen an bis zur Gegenwart immer nur als Ausdruck des öffentlichen Lebens begegnet. Dabei ist zuerst eine handelnde, abstimmende Versammlung vorausgesetzt, in der sich diese Cheirotoneie abspielt. So wurde der Gebrauch allein in Verwaltungsangelegenheiten üblich, wobei die Beamtenbestellung die wichtigste wurde. Die spezielle Anwendung des Begriffes erfolgte daher beim Verfahren der Wahl der Staatsbeamten auch später noch, als diese Wahlen nicht mehr in einer Versammlung, sondern als Beamtenernennungen von Behörden oder einzelnen Vorgesetzten vorgenommen wurden. Durch die Jahrhunderte ist diese Bedeutung des Begriffes trotz der Erweiterung des Gebrauches bei ihrem ursprünglichen Sinn geblieben. Die Bedeutung der Beamtenbestellung und der Grundsatz des öffentlichen Lebens sind untrennbar mit dem Begriff Cheirotoneie geblieben. Weithin bleibt aber dabei auch der ursprüngliche Charakter der Cheirotoneie als eines demokratischen Begriffes erhalten. Der zeitweilige undemokratische Gebrauch des Wortes in hellenistischer Zeit widerlegt jedenfalls nicht den durchaus demokratischen Charakter des Begriffes bei den christlichen Cheirotoneiefällen, wo eine durch das gesamte Volk vorgenommene Wahl bezeichnet wird.

Der hellenistische Cheirotoneiebegriff, der die Beamtenwahl, oder Beamtenernennung ohne Rücksicht auf ihren Modus bezeichnet, dehnt sich in der Zeit der alten Kirche noch weiter aus. Der Begriff findet sich zur Zeit der alten Kirche sowohl bei Profanen wie bei Christen, aber auch noch im klassischen Haupt Sinn des Wortes, besonders wenn es sich um historische Berichte handelt, daneben metaphorisch, hauptsächlich aber in dem erweiter-

\*) Fortsetzung S. 118.

ten Sinn, bei dem der Modus keine Rolle mehr spielt. Der älteste christliche Cheirotoniebegriff dient ausschliesslich zur Bezeichnung der Wahl von Personen, die bestellt werden sollen. Diese Wahl wurde durch das gesamte Volk, d. h. die Laienangehörigen der Kirche vorgenommen und zwar bis ins 5. Jahrh. Schon vorher erhielt jedoch dieser Terminus für die Kirchenämterbestellung eine Abwandlung im ordinatorischen Sinn. Auch wurden Versuche unternommen, den Sinn des Begriffes im ganzen sakramental zu deuten<sup>1</sup>. Es ist gleichgültig, ob bei dieser Wahl der Cheirotonie ein Handerheben als Modus der Stimmabgabe erfolgte. Dass es früher ein Handerheben bei den christlichen Wahlen gab, behaupten Balsamon und Zonaras<sup>2</sup>.

Die Bestellung der Kirchenämter besteht von Anbeginn bis heute grundsätzlich aus zwei Teilen, einer Wahl und einer Einsetzungshandlung, die Ordination in ihrer sakramentalen, liturgischen Form. Die Wahl war ursprünglich eine Angelegenheit des Volkes allein. Sie war der wichtigste Akt der Gemeinde, bei dem das gesamte Volk durch seine aktive Teilnahme und Abstimmung die zu Bestellenden wählte. Der Wahlakt selbst hatte einen rein religiösen und damit feierlichen Charakter, in dem die Abstimmung des Volkes das *judicium Dei* über die Wahl zum Ausdruck kam. Die Feierlichkeit des Wahlakts, die sich daraus ergab, drückte sich darin aus, dass die Wahl im Kirchenraum, am Herrentag (*Κυριακή*) und wahrscheinlich schon seit ältester Zeit im liturgischer Form mit einem Gebet vollzogen wurde. Dieser ganze Akt hiess *Χειροτονία*. Dem Wahlakt folgte die *Dokimasie*, dieser schloss sich die Ordinationsweihe an. Auch bei der Weihe nahm das Volk teil, doch jetzt rein passiv als mitbetend für die Verleihung des Sakraments der Ordination, deren Zeuge es war und bei der es der göttlichen Gnade teilhaftig wurde, die durch das Sakrament in die Kirche strömte. Als das Volk seit Justinian von den Wahlen ganz ausgeschlossen wurde, war diese liturgische Ordinationseinsetzung der Bestellten der einzige kirchliche Akt der ganzen Bestellung, an dem das Volk noch Anteil hatte. Inzwischen war aber der liturgische Ordinationsakt auch von sich aus zum wichtigsten Teil und zum Hauptakt der Kirche bei der Bestellung ihrer Aemter geworden.

1. vgl. Chrysostomos, Hom. XIV in Acta 6,6, Migne PG 60,116.

2. Balsamon und Zonaras, Komm. im 1. Apostol. Kanou, Migne PG 137, 37f.

Ja er war wegen seines rein liturgischen feierlichen Charakters der religiöse Akt kat-exochen bei den Kirchenämterbestellungen geworden. Einen Rest seiner alten Wahlrechte hat das Volk in Form des Vetorechts dabei behalten. Dessen letzte Spuren zeigt der heutige Ordinationsritus in dem Ausruf ἄξιος! seitens des Volkes. Dieser Ruf stellt kein Vetorecht mehr dar, da er erst nach der Vollziehung des Sakraments erfolgt, sondern drückt den liturgischen frohlokenden Jubel der Gemeinde aus.

Der Ordinationsritus bestand seit der apostolischen Zeit hauptsächlich aus dem Ordinationsweihegebet oder Übertragungsgebet sowie der Handauflegung. Diese Handauflegung bei Ordinationen heisst stets χειροθεσία καταστάσεως zur Unterscheidung von den zahlreichen anderen Handauflegungen, die die Kirche bei anderen Angelegenheiten kennt. Niemals Bezeichnet also der Begriff χειροθεσία den ganzen Prozess der Einsetzung oder die Übertragung des Charisma, sondern lediglich die Geste des Handauflegens; wo χειροθεσία dennoch zur Bezeichnung des Ordinationsprozesses herangezogen wurde, da steht es nicht allein, sondern bildet mit anderen Ausdrücken zusammen eine Umschreibung des Terminus χειροτονία. Die Fälle der urchristlichen Literatur, die nach Analogie des Schaliachswesens ebenfalls χειροτονία heissen, schliessen ebenso als Hauptprinzip die Wahl mit ein. Dass der Begriff χειροτονία mit Schaliachhandauflegung etwas zu tun habe, kam nicht der Zeit selbst zum Bewusstsein. Die spezifische Bezeichnung geradezu des Terminus der Handauflegung blieb in der ganzen Literatur χειροθεσία. Χειροθεσία allein ohne den Zusatz καταστάσεως, oder andere Zusätze, kann auch die Handauflegung bei der Taufe, Firmung usw. bezeichnen, was bei χειροτονία nicht der Fall ist. Wenn χειροτονία bei der Ordination einmal die Handauflegung allein bedeutet hätte, so ist nicht zu verstehen weshalb das Wort nicht auch zur Bezeichnung der Handauflegung bei anderen kirchlichen Akten, die dem Wesen nach dieselbe ist wie die ordinatorische Handauflegung, verwendet wurde<sup>1</sup>.

So kommen wir zu dem Ergebnis, dass die christliche Terminologie des Cheirotonibegriffs ihre Entstehung in dem Gebrauch des Wortes zur Bezeichnung der vom Volk vorgenommenen Wahl der Kirchenbeamten hat, nicht aber in der Geste der Handauflegung bei der Ordinationsweihe. Nach Analogie und unter dem Einfluss des klassischen Verfahrens bedeutet die

kirchliche Cheirotonie zunächst von der apostolischen bis in die justinianische Zeit die Wahl der Kirchenämter insbesondere der Bischöfe, die unter Teilnahme und Abstimmung des Volkes erfolgte. Wiederum analog der klassischen Zeit ging diese Wahl unter der Aufsicht einer Person oder einer Behörde vor sich, die entweder die Ratifikation der rechtmässig verlaufenen Wahl vornahm, oder ein aktives und entscheidendes Vetorecht besass, das auch nach rechtmässigen Wahlen ausgeübt werden konnte. Die Bestellung der Beamten nach einer derartigen Wahl konnte nach Analogie des Staates als Bestellung durch die Aufsichtsbehörden bezeichnet werden, obwohl sie in Wirklichkeit vom Volk vorgenommen wurde<sup>1</sup>.

Dieses Wahlverfahren zur Bestellung der Kirchenämter hat sich hinsichtlich der Teilnahme des Volkes frühzeitig gewandelt. Das Aufkommen des Kleros und seine Bedeutung für den Organismus der Kirche, die Bekämpfung der Häresie und die Ausbreitung des Christentums besonders in grossen Gemeinden hat die Rechte des Volkes zu Gunsten des Kleros immer mehr eingeschränkt, bis das Volk von den Wahlen ausgeschlossen wurde und nur noch an der Ordination teilnahm. Da der Wahlakt selbst nur noch für wenige berechnete des Kleros und für die *πρωτοὶ τῆς πόλεως* Bedeutung besass, wurde der Ordinationsprozess zum wesentlichen Bestellungsakt der Kirche für alle Christen und Angehörigen der betreffenden Gemeinde. «Die Hauptsache ist nicht die Wahl als solche, sondern die geistliche Handlung in welcher der Wahlakt gipfelt und sich vollendet»<sup>2</sup>.

Die Verlegung des Schwergewichts, besonders bei der Rolle des Volkes, von der Wahl zur Ordination brachte keineswegs auch einen Wandel des Namens. Der neue Hauptakt der Kirche zur Bestellung der Kirchenämter hiess weiter Cheirotonie. Wie bis jetzt die Wahl als der Hauptakt, nicht allein das Erheben der Hände bei dieser Wahl, so genannt wurde, so konnte auch weiter der neue Hauptakt so heissen, der jetzt die Ordination war. Es ist ein einfacher, doch glücklicher Zufall, dass der Begriff der Cheirotonie, der jetzt nicht mehr mit einer Wahl zu tun hat, in Folge der Geste der Handauflegung, die mit der Ordination stets verbunden ist, auch bei der Ordination nicht unpassend er-

1. Hatch, Die Gesellschaftsverfassung 130.

2. Sohm, Kirchenrecht I 65.

scheint. Der Begriff der Cheirotonie konnte geradezu von dieser Handauflegung erklärt werden. Auch wenn es bei dieser Ordination keine Handauflegung gäbe, würde der Cheirotoniebegriff an der Ordination haften, wie es auch bei vielen anderen kirchlichen Termini der Fall ist, wo die alten Namen trotz Bedeutung der Entwicklung des kirchlichen Lebens und trotz des Aufkommens neuer Formen weiter dieselben geblieben sind. Dass der liturgische feierliche Einsetzungsprozess auch ohne Handauflegung Cheirotonie heissen kann, beweisen uns die byzantinischen Chronisten. Sie verwenden oft den Begriff Cheirotonie zur Bezeichnung der feierlichen, auch in liturgischen Form, vorgenommenen Einsetzung der Kaiser in Byzanz und mancher hoher Beamter des Kaisers, bei der keine Handauflegung erwähnt wird und auch keine vorgekommen ist<sup>1</sup>. So wird es deutlich, dass der Terminus Cheirotonie an einem direkten Verhältnis zu dem abgekommenen Gebrauch des Wortes bei der Bezeichnung der Wahl steht, nicht aber zur Handauflegung bei der Ordination. Freilich ist zwischen der Entstehung des Begriffs und seinem späteren Gebrauch zu unterscheiden. Als die Wahl für das Volk wegfiel, wurde der Terminus nur noch von der χειροθεσία aus verstanden, aber doch immer noch als Gesamtbezeichnung für die ganze Ordinationshandlung, also in einem weiteren Sinn als der Terminus χειροθεσία, der niemals einen solchen Wandel der Verwendung durchmachte und ohne Beifügung anderer Ausdrücke auch nie zur Bezeichnung der ganzen Handlung diente. Der Ordinationsakt erhielt in der Kirche, wie Sohm richtig erkannte, infolge seiner Wichtigkeit die Bezeichnung des früheren Hauptaktes der Aemterbestellung, der Wahl. Wenn χειροτονία und χειροθεσία gleichbedeutend waren, so versteht man nicht, warum der ganze Ordinationsprozess nicht auch mit dem Begriff χειροθεσία wie-

1. z. B. Constant. Porphyrogenetos, de cerimoniis c. 38 (ed. Bonnensis CSHB VIII 194. 10. 13. Hier wird der ordinierte Kaiser zweimal χειροτονητός genannt.) vgl. c. 43 S. 217, als Überschrift der Ordinationszeremonie eines Kaisers, ebd., 218, 15; 219, 9--10. 15; 220, 22; 222, 4ff.; 224, 13; 225, 4. 15; 228, 20; 426, 5 vgl. Codinos Curopalates ed. Bonnæ CSHB XXXVI 100. 18f. Dass es hier keine Handauflegung gibt, sehen wir am Text dieser Beschreibungen selbst. Es darf auf keinen Fall der Ausdruck ἐφαπλοῦσι τὰς χεῖρας der bei Const. Porphyrogenetos so oft vorkommt (vgl. c. 43, S. 220, 5; 224, 14f.; 227, 16; 235, 12; 238, 10; 243. 15f.; 224, 22; 258, 4; 259, 15), als eine Art Handauflegung verstanden werden. Er ist eine idiomatische Umschreibung für λαμβάνειν, κρατεῖν und bedeutet einfach 'halten'.

dergegeben konnte. Die Verwendung von χειροθεσία in den besonderen Fällen des Subdiakons war kirchenrechtlich nur möglich, weil es sich hier um keine eigentliche Ordination mit Übertragung des Priestertums handelt. Für die eigentliche Ordination des höheren Kleros blieb eben der Begriff Cheirotomie vorbehalten.

Auch der Cheirotomiebegriff zeigt, dass sich die «Einrichtungen durch die langsame und still wirkende Arbeit der Zeit ändern, aber während sie sich ändern bleiben die Worte, welche diese Einrichtungen bezeichnen, häufig dieselben»<sup>1</sup>.

(Schluss)

---

*Erklärung der Abkürzungen.*

- A K = Die Apostolischen Konstitutionen.  
 CIA = Corpus inscriptionum Atticarum.  
 CIG = Corpus inscriptionum Graecarum.  
 CSEL = Corpus scriptorum ecclesiast. latinorum, Wien.  
 CSHB = Corpus scriptorum historiae byzantinae, ed. Bonnensis.  
 DAC = Dictionary of the Apostolic Church, Edinburgh.  
 EAL = Dictionnaire d'archéologie chrétienne et de Liturgie I—XII, ed. R. P. F. Cabrol—L. Leclercq. Paris.  
 DCA = A dictionary of christian antiquities I—II, London.  
 DTC = Dictionnaire de Theologie Catholique, ed. A. Vacant et E. Mangenot. Paris.  
 ERE = Encyclopaedia of Religion and Ethics, Edinburgh.  
 FHG = Fragmenta historicorum Graecorum.  
 GCS = Die griechischen Christlichen Schriftsteller der ersten drei Jahrh. ed. Preussch. Akad., Leipzig.  
 IG = Inscriptiones Graecae.  
 JTS = The Journal of Theological Studies.  
 KG = Kirchengeschichte.  
 LTK = Lexicon für Theologie und Kirche, Freiburg i. Br.  
 Philo = wurde nach der Ausgabe von Cohn—Wendland zitiert.  
 RE = Pauly—Wissowa Realencyklopädie der klassischen Altertumswissenschaft.  
 RE<sup>3</sup> = Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, 3. Auflage.  
 RGG = Die Religion in Geschichte und Gegenwart, 2. Aufl.  
 Syll<sup>3</sup> = Dittenberger, Sylloge inscriptionum Graecarum, 3. Auflage.  
 TU = Texte und Untersuchungen hrsg. von Gebhard und Harnack.  
 ZNW = Zeitschrift f. neutestamentliche Wissenschaft und Kunde der alten Kirche.

---

1. Hatch, Gesellschaftsverfassung 12.